

BKA - II/5 (Volksgruppenangelegenheiten)
volksgruppen@bka.gv.at

Simone Daxecker, MA
Sachbearbeiterin

SIMONE.DAXECKER@BKA.GV.AT
+43 1 53 115-202376
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an volksgruppen@bka.gv.at zu
richten.

Geschäftszahl: 2024-0.622.650

Volksgruppenförderung 2025 und 2026, FÖRDERAUFRUF "Interkulturelle Förderung (Volksgruppenförderung)"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundeskanzleramt teilt mit, dass zum Förderaufruf **„Interkulturelle Förderung (Volksgruppenförderung) 2025 und 2026“** ab sofort bis zum **15. Dezember 2024** Förderungsanträge eingereicht werden können.

Die unter der Finanzposition „Interkulturelle Förderung (Volksgruppenförderung)“ zur Verfügung stehenden Mittel werden für Maßnahmen und Vorhaben eingesetzt, die dem Zusammenleben zwischen den Volksgruppen und der Mehrheitsbevölkerung dienen (§ 8 Abs. 2 VoGrG). So wie die Volksgruppenförderung generell, zielt auch die Förderung interkultureller Projekte letztlich darauf ab, die Erhaltung und Sicherung des Bestandes der Volksgruppen, ihres Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte (§ 8 Abs. 1 VoGrG) zu sichern.

Zur besseren Planbarkeit für Förderungswerbende ist der Förderaufruf der **„Interkulturellen Förderung (Volksgruppenförderung)“** erneut **zweijährig ausgestaltet**: Eingebachte Förderungsanträge haben sich daher auf die Förderungsjahre **2025 UND 2026** zu beziehen; für diesen Zeitraum ist **nur ein Förderungsantrag** einzubringen. **Im Jahr 2026 wird keine Antragstellung möglich sein**. Bitte berücksichtigen Sie dies entsprechend bei der Projekt- und Finanzierungsplanung, die eine klare Zeitplanung zu enthalten hat und erkennen lässt, welche Aktivitäten in den jeweiligen Jahren geplant sind.

Es ist ebenfalls zu beachten, dass die Antragstellung erstmals **ausschließlich** über das folgende Online-Antragsformular möglich ist:

[Online-Antrag auf Volksgruppenförderung über das Transparenzportal des Bundes](#)

1. Förderungsgegenstand

Die Widmung von Förderungsmitteln für interkulturelle Zwecke baut auf der Erkenntnis auf, dass für den Erhalt einer Volksgruppe das interkulturelle Klima von großer Bedeutung ist. Volksgruppen können auf Dauer nur gedeihen, wenn ihnen seitens der Mehrheitsbevölkerung mit Wertschätzung begegnet wird. **Aus diesem Förderansatz sollen daher insbesondere Projekte gefördert werden, die Wissen über die Geschichte und Kultur der Volksgruppen in der Mehrheitsbevölkerung verbreiten, Vorurteile abbauen und auf unterschiedlichen Ebenen ein „Ins-Gespräch-Kommen“ ermöglichen.**

Beispiele für förderungsfähige Projekte:

- Projekte, die Begegnungsmöglichkeiten zwischen Volksgruppen und Mehrheitsbevölkerung schaffen
- Projekte, die Wissen über Volksgruppen verbreiten und Vorurteilen entgegenwirken
- Projekte, die Medien (z.B. Journalisten) als relevante Akteurinnen und Akteure für den interkulturellen Dialog miteinbeziehen

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Vereine, Stiftungen und Fonds, die ihrem Zweck nach der Erhaltung und Sicherung einer Volksgruppe, ihres Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte dienen (Volksgruppenorganisationen)
- Sonstige juristische Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften und Körperschaften öffentlichen Rechts.

3. Auswahlkriterien

Die Förderungsvergabe erfolgt durch eine Auswahlkommission im Bundeskanzleramt. Das Bundeskanzleramt wird bei der Auswahl der Projekte folgende Kriterien heranziehen:

- **Relevanz und Wirksamkeit:** Relevanz und Wirksamkeit des Projekts werden im Hinblick auf den konkreten Bedarf nach dem zu fördernden Projekt beurteilt.
 - **Kapazitäten des Antragstellers:** Projektextpertise, Kapazität und Verlässlichkeit des Förderwerbers.
 - **Projektplanung:** Aktions- und Finanzierungsplan.
 - **Nachhaltigkeit:** Langfristige Wirkungen und Innovationskraft des Projekts.
- Wirtschaftlichkeit:** Beurteilung der finanziellen Machbarkeit der vorgeschlagenen Aktivitäten, sowie der geplanten Wirkungen in Relation zu den erwarteten Kosten.

4. Informationen zur Antragstellung

Die **Mindestantragssumme beträgt 16.000,- Euro.**

Bei der Antragsstellung ist Folgendes zu beachten:

- die Antragstellung ist ausschließlich über den **Online-Antrag** zulässig.
- pro Förderungsantrag kann ein Projekt eingereicht werden.
- ein **Projekt** ist als Überbegriff für verschiedene - an eine Zielgruppe (Kleinkinder, Kinder, Jugendliche, Erwachsene, SeniorInnen, altersübergreifend) gerichtete - Aktivitäten mit einem verbindenden Konzept zu verstehen.
- **Aktivitäten** können zum Beispiel Veranstaltungen, Kurse oder Publikationen sein. Die Aktivitäten müssen geeignet sein, das im Förderungsantrag definierte Projektziel zu erreichen.
- Alle beantragten Aktivitäten sind in der Anlage „**Aktivitätenerfassung**“ anzuführen. Hierbei werden unter anderem Informationen zur geplanten Aktivität und Zielgruppe abgefragt. Dadurch soll die wirkungsorientierte

Projektplanung gewährleistet werden. Die Vorlage finden Sie auf der **letzten Seite des Online-Antrags**.

- Die Kosten der einzelnen Aktivitäten sind in der Anlage „**Detaillierte Kostenkalkulation**“ aufzuschlüsseln. Diese finden Sie ebenfalls auf der **letzten Seite des Online-Antrags**.
- Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass ein Projekt samt den darin enthaltenen Aktivitäten nur bei einem Förderaufruf der Volksgruppenabteilung eingereicht werden kann. Eine - zusätzliche oder ergänzende - Einreichung unter anderen Förderaufrufen für 2025 und 2026 (Zuschüsse nach dem Volksgruppengesetz, Sonstige Zuschüsse, Medien) ist nicht möglich. Damit sollen unerwünschte Mehrfachförderungen verhindert werden.

5. Allgemeines zur Förderungsabwicklung

Mit der Antragstellung werden gleichzeitig die „Allgemeinen Bedingungen für die Gewährung von Förderungen durch das Bundeskanzleramt“, der „Leitfaden für die Abrechnung von Förderungen durch das Bundeskanzleramt“ sowie die datenschutzrechtlichen Informationen gemäß Art 13 DSGVO akzeptiert.

Die Übermittlung des Förderungsantrags samt Anlagen kann **nur über den Online-Antrag im Transparenzportal des Bundes** wirksam erfolgen. **Per Post oder E-Mail übermittelte Ansuchen gelten als nicht ordnungsgemäß** eingebracht.

Es wird ersucht vom **Leitfaden zur Online-Antragstellung** auf der Homepage des Bundeskanzleramts Gebrauch zu machen. Voraussetzung für die Online-Antragstellung ist, dass **alle zeichnungsberechtigten Personen über eine aktive ID Austria verfügen**.

Achten Sie auf die **statutengemäße Fertigung Ihres Antrages**: Für Förderungswerbende, die in ihren (Vereins-)Statuten eine gemeinschaftliche Vertretung durch mehr als eine Person vorgesehen haben, müssen dementsprechend mehrere elektronische Signaturen abgegeben werden. Es wird nur die Fertigung durch Personen mit voller Handlungs- und Geschäftsfähigkeit akzeptiert.

Im Folgenden finden Sie praktische Hinweise zu den förderbaren Kosten:

A. FÖRDERBARE KOSTEN/NICHTFÖRDERBARE KOSTEN

- A.1.** Individuelle **Fahrtkosten, Nächtigungs- und Verpflegungskosten, Bewirtung** von Gästen, Beschaffungskosten von Transportmitteln, Reinigungskosten für das Vereinslokal, **Personalverrechnungs-, Bilanzprüfungs-** und **Steuerberatungskosten** sowie **Zinsen, Kreditrückzahlungen** und **Bankspesen** werden grundsätzlich *nicht* gefördert.
- A.2.** Gruppenfahrkarten, Busmiete, Miete eines (Klein-)LKW für den Transport von Gegenständen, sonstige **Transportkosten** können *fallweise* – vor allem bei Projekten für Kinder und Jugendliche – gefördert werden.
- A.3.** **Rückstellungen für Abfertigungen** werden *nicht* gefördert.
- A.4.** **Kosten für EDV-Hard- und –Software** werden nur in begründeten Fällen und nur mit einem Betrag bis zu 600,- Euro pro Produkt bezuschusst.
- A.5.** **Projektbezogene Versandkosten** sind bei den entsprechenden Aktivitäten zu beantragen und abzurechnen.
- A.6.** **Honorare** sind nach Art der Leistung näher zu bezeichnen bzw. zu schätzen und aufzuschlüsseln, zum Beispiel: Honorar für Übersetzung iHv. X Euro pro Stunde/Leistungseinheit → gesamt X Euro etc.
- A.7.** Für die **Herausgabe von CDs, Filmen** und dergleichen gilt: Die Produktionskosten sind in der Anlage „Detaillierte Kostenkalkulation“ näher aufzuschlüsseln, zum Beispiel nach Aufnahmekosten, Mastering, Vervielfältigungskosten, Grafikerhonoraren und deren Kalkulierung.
- A.8.** Für die **Herausgabe von Büchern** gilt: Die Herstellungskosten sind in der Anlage „Detaillierte Kostenkalkulation“ näher aufzuschlüsseln. Layout- und Bindekosten sind nur dann unter Druckkosten abrechenbar, wenn sie als Nebenleistungen von der Druckerei beziehungsweise von dem Copy-Shop erbracht wurden. Sonst ist eine gesonderte Beantragung und Anführung dieser Positionen im Vertrag erforderlich.
- A.9.** Als **Druckkosten** gelten die Kosten für die Vervielfältigung von Schriften, gleich mit welcher Technik diese durchgeführt wird, jedoch *nicht* das Kopieren mit dem *vereinseigenen* Kopiergerät.

A.10. Im Falle von geplanten Anschaffungen oder der Beauftragung von Dienstleistungen sind vorab entsprechende Angebote bzw. Preisauskünfte einzuholen und dem Förderungsantrag beizulegen (z.B. Preisangebot für eine Übersetzungsleistung eines Dolmetschbüros; Nachweis über den Preis von zum Erwerb geplanten Produkten etc.).

Der **Förderungszeitraum** umfasst die Kalenderjahre 2025 und 2026.

Wien, am 3. Oktober 2024

Für die Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien:

Brunner

Elektronisch gefertigt

Datenschutzrechtliche Informationen gemäß Art 13 DSGVO:

Verantwortlicher: Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010-Wien, Tel.: +43 1 531 15-0, E-Mail: post@bka.gv.at.

Wir speichern und verarbeiten Daten ausschließlich im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie des österreichischen Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF.

Unsere Zusendung erfolgt auf der Rechtsgrundlage des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idgF, Teil 2 der Anlage zu §2 (Informations- und Koordinationstätigkeit der Bundesregierung), bzw. zur Anbahnung und Abwicklung von Verträgen. Hierfür speichern wir Ihren Vor- und Zunamen, Ihre E-Mail-Adresse und ggf. sonstige personenbezogene Daten, die Sie im Zuge Ihres Schreibens an das Bundeskanzleramt übermitteln. Ihre Daten werden nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für elektronische Akten im Bundeskanzleramt (Skartierungsfrist 10 Jahre) gelöscht.

Für die zutreffende Beantwortung und Behandlung Ihres Anliegens werden relevante Auszüge Ihrer Daten (insbesondere Vor- und Nachname, E-Mail, Anschrift und ggf. Telefonnummern) - wenn organisationstechnisch erforderlich - an Dienststellen des Bundeskanzleramts weitergeleitet, sowie ggf. an andere Bundesministerien übermittelt.

Ihre Rechte:

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

Weitere Informationen:

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten: Bundeskanzleramt, Abteilung BKA - II/5 (Volksgruppenangelegenheiten), Tel.: +43 1 53 115-204157, E-Mail: volksgruppen@bka.gv.at.

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter: Bundeskanzleramt, Datenschutzbeauftragte, Ballhausplatz 2, 1010-Wien, E-Mail: datenschutz@bka.gv.at.